Nr. 180. — 1857.

Kölnische Zeitung.

Mittwoch, 1. Juli.

Verantwortl. Redacteur: Heinrich Kruse in Köln.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 70, 78.

Bestellungen auf die

Kölnische Zeitung

für das 3. Quartal 1857

wolle man, in Köln bei der Expedition, auswärts bei der nächsten Postanstalt (in Aachen und Bonn auch bei unseren Agenten), baldigst machen.

Uebersicht.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Real-Credits. I.

Deutschland. Berlin (Amtliches; die Versuche in Belgien; die Zollvereins-Conferenzen; Verhältnisse; Wochenschriften; Ditschun; Frankreich und Dänemark). München (Hof-Nachrichten; Münzfuß; Dampfschiff-Gesellsch.). Hannover (die russischen Festsäulen; Eisenbahn-Fahrpreis; Julius Pustmann). Hamburg (die russischen Festsäulen). Wien (Schreiben an Metternich; Ehrenbürger-Diplome; Grundeln-Bewerbe; Marchese Pallavicino; Steuerbilanz; Ausweisung). Triest (Eisenbahn).

Italien. Rom (der Papst; Begnadigungen; der heilige Rock und Baden). Bologna (der Papst).

Belgien. Brüssel (Hof-Nachrichten; die Wahlen; Eisenbahnen).

Frankreich. Paris (Ernennungen; Gottel-Mayer; die Wahlen; Attentat auf den Kaiser; Polizei; der Kaiser; Frankreichs Mitwirkung für China; Hr. v. Roulles; die bevorstehenden Wahlen; Vice-Admiral Dubourdieu †; der Times-Correspondent; Commandit-Gesch).

Großbritannien. London (die Times über Indien; Hof-Nachrichten; die Vierteljahres-Einkünfte; Eisenbahn-Unglück).

Rußland. Petersburg (Hof-Nachrichten; Erzbischof Innokenti; Marine; Expedition nach dem Amur; Preußen).

Asien. (Der Aufstand in Indien)

Die Eisenbahnen in Frankreich. I. Der langsame Beginn.

Vermischte, Locals-, Handels- ꝛc. Nachrichten.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Real-Credits.

I.

± **Köln**, 29. Juni

Der Personal-Credit spielt für die Landwirthschaft nur die zweite Rolle, ungefähr so, wie der Real- oder Pfand-Credit (im Lombard z. B.) für den Handel. Es leuchtet ein, daß zu wirklichen Erhaltungs-Verbesserungen eines Gutes, als Urbarmachungen, Entwässerungen, Bewässerungen, nützlichen Bauten ꝛc., eventuell ein dauerhafterer Credit nöthig ist, als für den Handel, weil die Früchte solcher Operationen in dem Maße, um daraus das dazu verwandte Capital abzuzahlen, immer erst im Verlaufe einer längeren Reihe von Jahren gehoben werden können. Zu solcher Dauerhaftigkeit eignet sich der Personal-Credit aus verschiedenen Gründen weniger, als der Real-Credit, für den der landwirthschaftliche Grund und Boden eine Grundlage darbietet, wie sie in beweglichen Besitzthümern nie gefunden werden kann. Der landwirthschaftliche Real-Credit hat denn auch als hypothecarischer Credit sehr früh eine gewisse Ausbildung erhalten, und die letzten wichtigen Fortschritte hat er gerade in Preußen gemacht; aber in den letzten Decennien ist in seiner Fortbildung ein bedauerlicher Stillstand eingetreten, und hat der persönliche kaufmännische Personal-Credit ihn an Wachsthum, Freiheit und Geschmeidigkeit seiner Formen und Einrichtungen weit überflügelt.

Der Landwirth besitzt in dem Boden, den er sein eigen nennt, gleichviel, ob dessen Morgenzahl nach Tausenden oder nur nach Zehnern gemessen wird, einen Werth, ein Capital so zu sagen, das für einen langfristigen Real-Credit eine weit vollkommnere Grundlage bietet, als irgend ein anderer Besitzthum. Kein anderes Besitzthum ist weniger als dieses dem Entwerthung bedroht, und kein anderes kann so frei, wie dieses, während es dem Gläubiger zu Pfand bestellt ist, den anlehnenden Eigenthümer zur productiven Benutzung seiner Händen belassen werden, so daß er aus dem Pfande selber die Zinsen gewinnen kann. Diese starken Seiten des landwirthschaftlichen Real-Credits sind früh genug bemerkt und von der Gesetzgebung durch die ersten Fortbildungen des Hypothekenwesens anerkannt worden.

Allein der Credit des Landwirths hat auch seine schwache Seite, die eben in der Art beruht, wie der größte Theil des von ihm verwandten Capitals stets nur in allmählicher und verhältnißmäßig langsamer Tilgung von der Wirthschaft erstattet wird. Durch die Verwendung in Grund und Boden wird das Capital gewisser Massen „immobil". Für den Capitalisten seinerseits ist es aber immer ein Opfer, wenn er auf die Verfügung über sein Capital verzichten soll, — ein Opfer, für welches er in der größeren Sicherheit oder im höheren Zinsfuße entschädigt werden muß. Zugleich muß die Sicherheit selbst, welche die Hypothek gewährt, um so strenger bemessen, das heißt um so vorsichtiger von allen Elementen des mehr persönlichen Credits, welcher die wirthschaftliche Thätigkeit des Besitzers und den Zuwand seines beweglichen Inventars ꝛc. mit Recht in Rechnung zieht, gereinigt werden. — Der Grundbesitzer ist dem Capitalisten entgegengekommen und hat ihm das Recht der Kündigung zugestanden oder vielmehr belassen. Dieses Recht steht aber mit der wirthschaftlichen Natur des wirthschaftlichen landwirthschaftlichen Capital-Verwendungen durchaus im Widerspruche. Der Sache nach enthält, dasselbe nichts Anderes, als die Verpflichtung des hypothecarischen Schuldners, mit dem ganzen Werthe seines Grundstückes dem Gläubiger eine Pari-Cession seiner Forderung zu verbürgen und also den etwaigen Ausfall aus seinem Mitteln zu decken. Hiermit verfällt der Grundbesitzer allen Erschütterungen des Capitalien-Marktes und eventuell selbst den Launen des Gläubigers, während der Gläubiger dennoch nicht dagegen gesichert ist, am Ende, statt sein Capital zurückzu erhalten, für der Subhastation ein Grundstück erstehen zu müssen, mit dem er nichts anzufangen weiß.

Alles, was von verschiedenen Gesetzgebungen einseitig zum Schutze des Grundbesitzers versucht worden ist, das läuft nur zur Verschlimmerung der Lage seines Gläubigers, also nur zum weiteren Nachtheile des hypothecarischen Credits selber, ausschlagen können. Als ein wirksames Gegenmittel gegen die berührte schwache Seite des hypothecarischen Hypotheken-Credits ist bekanntlich — zuerst in Preußen — das Institut der landschaftlichen Credit-Vereine und ihrer Pfandbriefe erfindet und angewendet.

Der Pfandbrief ist für den landwirthschaftlichen Real-Credit das Ei des Columbus, — nicht durch seine erste besondere Form, aber durch seinen allgemeinen Grundgedanken. Der Grundbesitzer kann als solcher mit Sicherheit nur Renten, höchstens schneller oder langsamer die Schuld tilgende Renten, versprechen. Die Capital-Kündigung muß Lebhalb, wenigstens ihm gegenüber, beseitigt werden. Aber dem Gläubiger läßt sich die höchste Leichtigkeit der Cession verschaffen, sobald sich für die Pünktlichkeit und Leichtigkeit der Zinsen-Erhebung eine in weiteren Kreisen erkennbare Sicherheit schaffen läßt. Und warum sollte sich nicht für den Grund-Credit eine Leichtigkeit und weitere erkennbare Sicherheit erreichen lassen, welche der Leichtigkeit und Sicherheit des Credits der Staaten und Städte am nichts nachsteht und in manchen Beziehungen sogar, vor geht, wenn nur, wie es in Preußen nach den Drangsalen des siebenjährigen Krieges zuerst für Schlesiens Grundadel geschah, die Gesetzgebung freundlich entgegen kam, um gegen Einzelschuldner kurzen Proceß, prompte Execution und für den Pfandbrief die leichteste Cession oder vielmehr die Ausstellung auf den Inhaber zu gestalten? Und in der That hat sich der Gedanke auch sogleich praktisch bewährt. In allen Theilen der preußischen Monarchie, mit Ausnahme der westlichen Provinzen, nach einander eingeführt, sind ähnliche Institute unter ähnlichen Namen in vielen Ländern (so in Polen, Estland, Livland, Würtemberg, Baiern und Sachsen) nach dem preußischen Vorbilde entstanden. „Daß" wie die Commission des Hauses der Abgeordneten sagt „der Capitalist die Solidität eines Pfand-Objectes wie Grund und Boden zu schätzen wisse, wenn er nur nicht gezwungen ist, auf bestimmte Zeit auf die Verfügung über sein Capital zu verzichten, dafür sprechen genugsam die bezüglichen Werths-Verhältnisse der Pfandbriefe, welche trotz ihres geringen Zinsfußes eine beliebte Capitals-Anlage geblieben sind."

Die solche Credit-Anstalten, wie es zunächst geschah, auf der Grundlage der gegenseitigen Versicherung durch Association der creditsuchenden Grundbesitzer, oder ob sie auf der Grundlage einseitiger gewerblicher Versicherung durch Capitalisten (etwa auf Actien) gegründet werden, ist für das Wesen derselben, wie es oben ausgesprochen ist, an sich gleichgültig. Es kommt auf die näheren Umstände an, ob dieser oder jener Art von Hypothekenbank (wenn es erlaubt ist, diesen Namen so allgemein zu fassen, daß auch die alten ritterschaftlichen Credit-Vereine darunter fallen) irgendwo der Vorzug gegeben werden soll und hohe Actien können recht gut neben einander bestehen. Aber die allen „gewöhnlichen Sonderschaften" sind mit zwei großen Mängeln behaftet, geflohen und deshalb für das heutige Credit-Bedürfniß des landwirthschaftlichen Real-Credits ganz ungenügend. Der erste und auffälligste Mangel ist, daß sie nur auf einem Privilegium beruhen und ganze Provinzen und der ganze Umfang von ihrer Wohlthat ausgeschlossen bleiben. Für ihre Mitglieder mag das Monopol sehr angenehm und rentabel sein, aber es ist dadurch die nicht gerecht gegenüber der Credit-Noth des unprivilegirten Grundbesitzes und gegenüber der ohnehin durch die Schutzzölle ꝛc. noch immer mit Capitalien-Mangel heimgesuchten Landwirthschaft. Der zweite Mangel aber drückt schwer auf ihre Mitglieder selber, der nämlich, daß sie zu einseitig der reinen Realsicherheit huldigen und zu viel ebenfalls noch creditfähigen landwirthschaftlichen Besitzwerth unberücksichtigt lassen und allerdings, ihrer noch lassen müssen.

Beide Mängel zu beseitigen, das ist gegenwärtig die Aufgabe.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 29. Juni

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Kersten zu Zobten, im Kreise Löwenberg, den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife, so wie dem Wundarzt Joh. Aug. Scharwith zu Steinheim, im Kreise Höxter, und dem Küster und Organisten Joh. Wilh. Gladbach zu Obendorf, im Kreise Mülheim, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Marktschieder Louis Honigmann ist zum Bergmeister bei dem königlichen Bergamte zu Saarbrücken ernannt worden.

Das 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nr. 4706 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend, vom 7. Juni 1856; unter Nr. 4707 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Großherzogthum Hessen nach Bingerbrück vom 4. April 1857; unter Nr. 4708 das Gesetz, betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse, vom 25. Mai 1857; unter Nr. 4709 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter Nr. 4710 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden; unter Nr. 4711 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Mezerg, Regierungs-Bezirks Trier; unter Nr. 4712 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des mansfelder Seekreises, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern, vom 4. Mai 1857; unter Nr. 4713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thlrn., vom 4. Mai 1857; unter Nr. 4715 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des rosenberger Kreises im Betrage von 190,000 Thlrn., vom 13 Mai 1857; unter Nr. 4716 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter Nr. 4717 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter Nr. 4718 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungs-Bezirks Trier; unter Nr. 4719 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungs-Bezirks Coblenz; unter Nr. 4720 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857 betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Soberntheim, Regierungs-Bezirks Coblenz; unter Nr. 4721 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857 betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungs-Bezirks Coblenz; unter Nr. 47 1 betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungs-Bezirks Coblenz; unter Nr. 4723 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857 betreffend die Bestätigung des Statuts der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie, vom 8. Juni 1857, und unter Nr. 4725 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum, vom 12. Juni 1857.

Der bisherige Gerichts-Assessor Loerbroks ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Soest und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest, ernannt worden.

Die Anstellung des Schulamts-Candidaten D. Gustav Schütte als evangelischer Lehrer an der Realschule in Elberfeld ist genehmigt worden.

Deutschland.

* **Berlin.** 29. Juni. Die N. Pr. Ztg. überschlägt sich heute abermals einem fortlaufenden Triumphe über die jüngsten Percaut und Fensterverrammelungen in den verschiedenen belgischen Städten, weil dieselben — wie sie meint — bewiesen, daß der moderne Constitutionalismus nunmehr auch auf dem Stückchen Erde seine Endschaft erreicht hat, welches bis dahin von jedem echten Liberalen als seine Legitimation und sein Paradies angepriesen wurde." Natürlich hat der geschmähte moderne Constitutionalismus sich selber noch niemals die Kraft zugetraut, in der kurzen Frist von kaum einem Menschenalter einen solchen Gesetzlichkeits-Sinn durch alle Schichten der Bevölkerung verbreiten zu können, daß Excesse, wie die gerügten, irgendwo durch ihn alsbald zur Unmöglichkeit würden. In den alten ständischen Städten und Staaten aber sind politische Excesse von jeher weit häufiger gewesen, als in den constitutionellen, und zwar in den deutschen Städten des von der N. Pr. Ztg. immer vorgeschobenen Musterlandes nicht weniger als in den skandinavischen allgemeinen Conföderationen. Nicht zu bedenken, und seine Endschaft erreicht der Constitutionalismus auch nicht an der ersten, besten, allerdings immer bedauerlichen, unconstitutionellen Rachblüte. Es hat Englands Verfassung noch nicht umgeworfen, daß die Einführung der Parlaments-Reform von einigen Strassen-Excessen begleitet war und einige Scheine in die Kutschen mißliebiger Lords und selbst in die des verehrten Helden von Waterloo flogen. Das Triumph-Geschrei der N. Pr. Ztg. hat also wohl nur sehr wenig Grund. Auch die weitere überweise Wendung, mit welcher die N. Pr. Ztg. die Forderung Leo's, der König von Belgien hätte die liberalen Kagen-Musicanten sollen niederkartätschen lassen, abhängt: „Wir finden es unbillig und ungerecht, an das Königthum in Belgien dieselben Anforderungen zu erheben, die man mit Recht an das legitime Königthum stellt", ist lediglich eine Phantoste-Phrase, die an historischen Thatsachen nichts hinter sich hat. Die illegitimen Napoleons z. B. haben zu Paris sicher mit den Kartätschen weder mehr noch weniger, als die legitimen Bourbonen, und Charles X. ruhte wohl [illegible] Vätern in St. Denis, wenn die polnischen [illegible] von Paris [illegible] Kanonen [illegible] Königs [illegible] Volkes [illegible] Gewehren [illegible] Ehrenzeichen [illegible] Ehrenzeichen [illegible] Ehrenzeichen